

Wien, am 13. Jänner 2011
BK 190/11

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
GZ BMUKK-12.940/0007-III/2/2010; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren
Stellungnahme**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ BMUKK-12.940/0007-III/2/2010, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Es wird ausdrücklich jede Maßnahme begrüßt, mit der die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der österreichischen Schule weiter gefördert werden sollen. Den Schulleiterinnen und Schulleitern kommt im österreichischen Schulwesen unbestrittenermaßen eine wesentliche Rolle zu, die gerade in Hinblick auf die Qualität der österreichischen Schule durchaus rechtlich auch entsprechend tragfähig ausgestaltet sein soll.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass an Privatschulen dem Schulerhalter – unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs 5 Privatschulgesetz (vgl dazu auch *Jonak / Kövesi*, Schulrecht, Wien¹² 2010, S 1254, FN 16 unter Verweis auf Erläuternde Bemerkungen) – die wesentliche Aufgabe zukommt, die Schule dem Geist des Schulerhalters entsprechend zu führen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche „Qualitätsmanagement“, „Schul- und Unterrichtsentwicklung“ und „Führung und Personalentwicklung“, in denen gesichert sein muss, dass die Schulleiterin / der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulerhalter vorgeht.

In Hinblick auf die Anstellung und weitere Betreuung von Lehrkräften sind für die katholischen Privatschulen zudem kircheninterne Vorschriften zu berücksichtigen. Die Kontrolle dieser Einhaltung obliegt nicht nur den Schulerhaltern selbst, sondern auch der jeweiligen kirchlichen Oberbehörde, weshalb die Führung und Personalentwicklung an Privatschulen – genauso wie an sich an öffentlichen Schulen - nicht nur Aufgabe der Schulleitungen ist. Ein Hinweis darauf in den Erläuternden Bemerkungen wäre wünschenswert.

Die „Wahrnehmung der Interessen der Schulen in baulichen und infrastrukturellen Angelegenheiten“, die in den EB der Aufgabe „Leitung und Schulmanagement“ zugeschrieben wird, obliegt an den Privatschulen ebenfalls maßgeblich dem jeweiligen Schulerhalter.

Der in den Erläuternden Bemerkungen selbst angesprochene Kontakt zu den Schulerhaltern, dessen Pflege den Schulleiterinnen und Schulleitern nunmehr auch gesetzlich aufgetragen wird, hat an den katholischen Privatschulen daher eine mehrfache und ausgeprägtere Dimension als an den öffentlichen Schulen, was bei der Interpretation der in Begutachtung stehenden Bestimmungen jedenfalls zu berücksichtigen sein wird.

Mit Dank für alle gute Zusammenarbeit und besten Grüßen



Walter Hagel
(Dr. Walter Hagel)

Rechtsreferent der

Osterreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien